

**4295/J XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 16.09.2002****ANFRAGE**

**der Abgeordneten Mag. Maier  
und Genossinnen  
an den Bundeskanzler  
betreffend "Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive und Bewachungsgewerbe -  
gesetzliche Regelungen"**

In Österreich gilt nach § 2 SPG, dass die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu den Kernaufgaben des Staates gehört (s.a. VfSLg. 14.473/1996). Die sicherheitspolizeiliche Überwachung darf allerdings auch Privaten übertragen, so werden beispielsweise bei Veranstaltungen, auf Flughäfen und in Gerichtsgebäuden sicherheitspolizeiliche Überwachungen durch private Unternehmen durchgeführt. Dies gilt in Österreich teilweise auch für die Überwachung des ruhenden Verkehrs ("Parksheriffs"). Die Ausübung sicherheitspolizeilicher Befugnisse ist nach dem SPG weiterhin und ausschließlich den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorbehalten.

Wenngleich nach dem 11. September 2001 das staatliche Gewaltmonopol in Europa erweitert und verschärft wurde, ist gleichzeitig eine Zunahme der Tätigkeit privater Sicherheitsunternehmen feststellbar. Tendenz weiter steigend. Nach Presseberichten kämpft aber das sog. "Bewachungsgewerbe" (die sogenannte Security-Branche) in Österreich mit dem Ruf, mitunter dubiose Mitarbeiter (als Sicherheitspersonen) zu beschäftigen; gerichtliche Verurteilungen bestätigen diese Aussage. Experten (z.B. u.a. Dr. Stephan Rudas) sehen den Grund u.a. darin, dass es keine gesetzlich vorgeschriebene Ausbildung für derartige Sicherheitspersonen gibt. Die Auswahl und interne Ausbildung in den einschlägigen Betrieben ist höchst unterschiedlich. Sog. Sicherheitspersonen (Security aus dem Bewachungsgewerbe) sind auch nicht zur Führung eines Ausweises verpflichtet, gegenüber Dritten gibt es ebenfalls keine Ausweisverpflichtung, auch nicht wenn diese im öffentlichen Auftrag tätig werden. Beklagt wird von Unternehmerseite auch, dass "private Sicherheitsunternehmen zwar mit öffentlichen Auftrag, aber vielfach im rechtsfreien Raum tätig wären".

In der Gewerbeordnung geregelt war und ist die Tätigkeit von Berufsdetektiven wie auch die des Bewachungsgewerbes. Bei Berufsdetektiven handelt es sich um Vertreter eines gesetzlich geregelten Berufsstandes, die im Interesse ihrer Auftraggeber tätig sind. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass nur solche Personen das Gewerbe des Berufsdetektivs - aber auch deren Arbeitnehmerinnen - sowie das Gewerbe der Bewacher ausüben dürfen, welche die entsprechende Zuverlässigkeit und Eignung aufweisen. Die Frage ist nur, wie diese Eignung konkret nachgewiesen und überprüft wird.

Die Voraussetzungen der Ausübung des Sicherheitsgewerbe, sowie Rechte und Pflichten sind in der Gewerbeordnung geregelt (bisher § 249 - 256, nun § 129 - 130 GewO 1973).

Nach § 255 Abs. 1 GewO (§ 130 Abs 8 GewO) nun, durften zur Ausübung des Bewachungsgewerbes nur Arbeitnehmer verwendet werden, die eigenberechtigt sind und die für diese Verwendung erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung besaßen. § 255 Abs. 2 GewO bzw. im § 130 Abs 8 verpflichtete die Gewerbetreibenden, die zur Ausübung des Bewachungsgewerbes berechtigt sind, den Sicherheitsbehörden (Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Bundespolizeidienststellen) ein Verzeichnis aller Personen, die als Bewachungsorgane tätig werden, vorzulegen. Aus Anlass der Vorlage des Verzeichnisses bzw. aus einem konkreten Anlass hatten die Sicherheitsbehörden eine Überprüfung der Zuverlässigkeit eines Bewachungsorgans durchzuführen.

Die "Kontrolle" über private Wachdienste wird einerseits durch die Gewerbebehörde - wie o.e. unter Mitwirkung der Sicherheitsbehörden gem. § 130 GewO sowie im Rahmen einiger Strafbestimmungen - ausgeübt und andererseits durch die jeweiligen Auftraggeber, die auf der Erfüllung der privatrechtlichen Verträge achten" (XXI GP Nr. 34/AB vom 12.1.2000).

Durch die Gewerbeordnungsnovelle wurde das "Sicherheitsgewerbe" (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe) in den §§ 129 und 130 zwar neu geregelt. Diese Novelle brachte aber hinsichtlich offener rechtlicher Fragen leider keine Verbesserung.

Aus der Tätigkeit der Berufsdetektive ergibt sich beispielsweise, dass im Rahmen privater Ermittlungsdienste Daten von dritten Personen erhoben, recherchiert und verarbeitet werden. Die Fragen, die sich daher stellen, sind die, ob dies ohne Einschränkung zulässig ist und ob sog. Zielpersonen wie auch dritte Personen ein Auskunftsrecht gegenüber Berufsdetektiven nach dem Datenschutzgesetz 2000 besitzen. Eine Verbesserung der Rechtslage - eigene Datenschutzbestimmungen zum Schutz der Privatsphäre von Menschen - wurden nicht geschaffen. Daher ist weiterhin das Datenschutzgesetz 2000 auch für die Tätigkeit von Berufsdetektiven heranzuziehen. Diese fehlenden Bestimmungen wurden auch vom Österreichischen Datenschutzrat anlässlich der Gewerbeordnungsnovelle heftig kritisiert.

*"Insbesondere scheint das Gewerbe der Berufsdetektive geeignet, die Privatsphäre von Betroffenen erheblich zu beeinträchtigen. Folgt man manchen Medienberichten, finden offenbar immer wieder- etwa in Scheidungsverfahren - Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz der Betroffenen statt, die von Art und Intensität des Einriffs in die Privatsphäre mit dem auf staatlicher Ebene eingeführte Lausch- und Spähangriff vergleichbar sind. Diese letztgenannten staatlichen Eingriffe sind aber nur zur Bekämpfung bestimmter Verbrechen und unter den in der StPO gesetzlich detailliert geregelten Voraussetzungen zulässig. Ein gleichartiges Vorgehen durch Private würde jeder gesetzlichen Grundlage entbehren und wäre auch nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit keinesfalls zu rechtfertigen."*

Bei Ausübung ihrer Tätigkeit stehen Personen die im Sicherheitsgewerbe tätig sind keine Befugnisse zu, die über die Rechte hinausgehen, die auch sonst privaten Sicherheitsdiensten zukommen. Ein Anhalterrecht ergibt sich somit nur aus § 86 Abs. 2 StPO. Diese Bestimmung beinhaltet aber auch die Verpflichtung, die Anhaltung unverzüglich dem nächsten öffentlichen Sicherheitsorgan anzuzeigen.

Der Boom, der zur Zeit bei diesen Sicherheitsdiensten gegeben ist, führt auch zu ziemlichem Auswüchsen. Nun werden insbesondere junge Menschen nicht zuletzt über Inserate geködert, sich zu Leibwächtern oder Berufsdetektiven ausbilden zu lassen (oft in Form eines Strukturvertriebes). Einige dieser Auszubildende verlangen bereits Monate vor Beginn von versprochenen Arbeitsverhältnissen hohe Sicherheitsleistungen und von Ausbildungsgebühren. Dabei ist es fraglich, ob die Interessenten tatsächlich eine Anstellung bekommen und ihr Geld jemals wiedersehen.

Eine harmonisierte europäische Regelung zur Tätigkeit von Sicherheitsdiensten gibt es nicht. Für die Übertragung von Aufgaben hoheitlicher Gefahrenabwehr auf die Sicherheitsdienste existiert keine gemeinschaftsrechtliche Grundlage.

Es liegt nun jedoch die Empfehlung des Rates vom 13. Juni 2002, betreffend die Zusammenarbeit zwischen den für den Bereich private Sicherheit zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten (2002/C 153/01), vor.

Darin empfiehlt der Rat der Europäischen Union den Mitgliedstaaten:

1. die Zusammenarbeit zwischen den für den Bereich privaten Sicherheit zuständigen nationalen Behörden zu fördern und zu erleichtern, damit
  - a. Erfahrungen über den Umgang mit von den privaten Sicherheitsdiensten in Übereinstimmung mit innerstaatlichem Recht gelieferten und für die öffentliche Sicherheit relevanten Informationen ausgetauscht werden können.
  - b. die bewährtesten Praktiken für den Umgang mit für die öffentliche Sicherheit relevanten Informationen, die von privaten Sicherheitsdiensten stammen, ermittelt werden können;
2. zu diesem Zweck mindestens alle zwei Jahre eine Tagung der für den Bereich der privaten Sicherheit zuständigen nationalen Behörden zu veranstalten.

**Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundeskanzler nachstehende**

**Anfrage:**

1. In welchen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gibt es für Berufsdetektive bzw. private Bewachungsorgane national einheitliche obligatorische Ausbildungsbestimmungen?
2. Vertreten auch Sie die Auffassung, dass österreichweit einheitliche (obligatorische) Ausbildungsvorgaben für Berufsdetektive und private Bewachungsorgane, durch die Gewerbeordnung oder eine andere gesetzliche Grundlage, geschaffen werden sollen?

3. Befürworten Sie eine gesetzlich vorgeschriebene obligatorische Ausbildung von Berufsdetectiven und Bewacher und deren Mitarbeiterinnen im Sicherheitsgewerbe für private Sicherheitsaufgaben?  
Wenn nein, weshalb nicht?
4. Welche gesetzlichen Bestimmungen regeln neben der Gewerbeordnung die Tätigkeit sowie Rechte und Pflichten von Berufsdetectiven bzw. des Bewachungsgewerbes?
5. Sehen Sie eine Konkurrenz zwischen den offiziellen Sicherheitsbehörden und den privaten Sicherheitsdiensten?
6. Welchen Stellenwert räumen Sie den sog. privaten Sicherheitsdiensten ein?  
Sehen Sie weitere zukünftige Geschäftsbereiche (z.B. im öffentlichen Auftrag)?
7. Wo liegen die Grenzen der Übertragung von Sicherheitsaufgaben auf die privaten Sicherheitsdienste?
8. Treten Sie auch - nicht zuletzt aufgrund der offensichtlichen Probleme (wie Datenschutz und SPG) und eines rechtsfreien Raumes - für ein Bundesgesetz für die privaten Sicherheitsdienste ein?  
Wenn nein, weshalb nicht?  
Wenn ja, wann werden Sie einen entsprechenden Entwurf vorlegen?
9. Benötigen Sie für eine Kooperation mit dem privaten Sicherheitsgewerbe eine gesetzliche Regelung?  
Wenn nein, weshalb nicht?
10. Welche technischen Mittel (z.B. Abhöreinrichtungen) dürfen Berufsdetective - insbes. aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen und der Persönlichkeitsrechte mit oder ohne Zustimmung Betroffener- bei ihrer Tätigkeit (z.B. private Ermittlungen) **nicht** verwenden?
11. Treten Sie für eine Ausweisführung (sog. Berufsausweis) und Ausweisverpflichtung - analog zu den öffentlichen Sicherheitsorganen nach dem SPG - von Personen die im Sicherheitsgewerbe tätig sind, gegenüber Dritten ein?  
Wenn nein, weshalb nicht?  
Sehen Sie ein datenschutzrechtliches Problem?
12. Besitzen Privatpersonen (inkl. sog. Zielpersonen) ein Auskunftsrecht gegenüber dem Sicherheitsgewerbe (Privatdetective, Private Ermittlungsdienste) nach dem Datenschutzgesetz (§ 24 ff DSG)?  
Wenn ja, unter welchen Bedingungen?  
Wie sieht dabei die Interessensabwägung aus?
13. Unter welchen Voraussetzungen kann die Auskunft vom Datenverarbeiter (z.B. Berufsdetectiv) verweigert werden?

14. Sehen Sie einen Widerspruch zwischen § 26 und § 130 Abs. 5 der novellierten Gewerbeordnung?  
Wenn nein, weshalb nicht?
15. Wie viele Gewerbetreibende des Sicherheitsgewerbes haben eine Meldung nach § 16 ff Datenschutzgesetz bislang an die Datenschutzkommission erstattet (Aufschlüsselung der Gewerbetreibenden auf die einzelnen Bundesländer)?
16. Wie viele Meldungen von Gewerbetreibenden des Sicherheitsgewerbes sind im Datenschutzregister eingetragen (Aufschlüsselung der Gewerbetreibenden auf die einzelnen Bundesländer)?
17. Unter welchen Voraussetzungen können Berufsdetektive mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder Drittstaat (z.B. USA) in Österreich tätig werden?
18. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Personen, die das Sicherheitsgewerbe ("Detektive") in anderen EU-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten ausüben, in Österreich "grenzüberschreitend tätig" werden? Gelten auch für diese die Bestimmungen der österreichischen Gewerbeordnung?
19. In welcher Form werden Sie der Empfehlung des Rates vom 13. Juni 2002 nachkommen?
20. Sehen Sie die Notwendigkeit, auf europäischer Ebene für eine gemeinschaftsrechtliche Rechtsgrundlage für die Tätigkeit von Sicherheitsdiensten einzutreten?